

Wenn also der katholische Reichstheil seine Kirchen- und geistliche Sachen von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte, als weltliche Richter, frey spricht, wie er es nach seinen Glaubensgrundsätzen nicht anders thun kann: so muß auch dem evangelischen Reichstheil, der gleiche Rechte hat, eine ähnliche Befreyung zugestanden werden, nicht nur in Ansehung dieses Rechts selbst, sondern auch in Ansehung der befreuten Sachen, es mag dieselbe der evangelische Reichstheil vor geistlichen oder weltlichen Gerichten erörtern lassen.

So wenig die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen gegründet ist, so gewiß ist es, daß die Bahrdische Sache gar keiner richterlichen Erörterung fähig war.

D. Bahrdt ist öffentlicher Lehrer und Prediger einer Gemeinde: ihm ist die Seelsorge über eine Anzahl Menschen anvertraut. Ob er wegen seinen Lehren, von welchen man urtheilt, daß sie mit der augsbургischen Konfession nicht übereinstimmen, ferner als ein Mitglied der Kirche, wozu er sich bekannt hat, bezubehalten, oder von derselben auszuschließen sey, ist eine Kirchensache, die kein gerichtliches Verfahren leidet.

Viele unserer heutigen rechtschaffenen Theologen behaupten, daß es keine Ewigkeit der Höllenstrafen geben könne: Die Augsburgische Konfession aber ist entscheidend gegen sie. Sollen diese  
diese